

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat aufgrund der §§ 6, 8 und 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit der Verordnung vom 29.05.2019 über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 08.05.2020 (GVBl. LSA 2020, S. 239) und dem Runderlass zur Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Helfern in Einheiten des Katastrophenschutzes vom 26.06.2019 (MBI. LSA S. 276), in seiner Sitzung vom ... folgende Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr **und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale)** beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtwehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 350,00 Euro.
- (2) Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 175,00 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 150,00 Euro.
- (4) Die Stellvertreter der Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 75,00 Euro.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 200,00 Euro.
- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 80,00 Euro.
- (7) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt Halle (Saale) erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 110,00 Euro.
- (8) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren erhält zur Abgeltung seines Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 80,00 Euro.
- (9) Die Verbandsführer der Katastrophenschutzeinheiten erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 61,00 Euro.

- (10) Die Zugführer der Katastrophenschutzeinheiten erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands zum 1. eines Monats im Voraus eine pauschale Entschädigung von 61,00 Euro.
- (11) Die aktiven Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten zur Abgeltung ihres Aufwands nach Abschluss der Ausbildung eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 min). Darüber hinaus erhalten sie eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 Euro.
- (12) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die im Ehrenamt bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachdienste leisten, erhalten zur Abgeltung ihres Aufwandes eine pauschale Entschädigung von brutto 15,00 Euro pro geleistete Stunde.

§ 2

Verhinderung/Vertretung des Anspruchsberechtigten

- (1) Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt, sobald ein Berechtigter länger als vier Wochen gehindert ist, sein Ehrenamt auszuüben.
- (2) Im Fall der Verhinderung einer der in § 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen erhält der Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe der für das jeweilige Ehrenamt vorgesehenen Entschädigung.
- (3) Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach § 1 beträgt die Entschädigung, die er zusätzlich als Vertreter erhält, 75 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

§ 3

Zahlung

Die Zahlung erfolgt am ersten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat unbar durch Überweisung auf ein, von dem unter § 1 und § 2 aufgeführten Anspruchsberechtigten benanntes Konto, innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. Fällt der Zahltag auf einen Samstag, einen Wochenfeiertag oder den 31. Dezember, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr **und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle** (Saale) vom 28.02.1996, zuletzt geändert am 25.01.2012, außer Kraft.

Halle (Saale), den

gez.

– Dienstsiegel –

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister